

Bekanntmachung

Die Energieproduktion Frauenprießnitz GmbH & Co.KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4468) einen Vorbescheid zur Prüfung des Lärmschutzes und der Turbulenzen für die Errichtung und den Betrieb von **zwei** Windenergieanlage (WEA)

1. WEA Nr. 3c Typ Enercon E 138-4,2 MW (GH 199,20m)
Gemarkung Frauenprießnitz, Flur 7, Flurstück 1135
2. WEA Nr. 4d Typ Enercon E 115-4,2 MW (GH 192,87 m)
Gemarkung Frauenprießnitz, Flur 7, Flurst.1142

Das Vorhaben ist aufgrund der Gesamthöhe der WEA von 199 m und 192 m nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der Energieproduktion Frauenprießnitz GmbH & Co.KG auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG bezieht sich auf die Prüfung des Lärmschutzes und der Turbulenzen für beide WEA.

Der vorgenannte Prüfumfang ist im Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG abschließend zu bewerten. Aufgrund der beantragten beiden WEA war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Nach § 29 UVPG hat sich die allgemeine Vorprüfung im Vorbescheidsverfahren vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umwelteinwirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu erstrecken, die Gegenstand vom Vorbescheid ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung das mit der Errichtung und dem Betrieb von **zwei** neuen WEA und den vom Antragsteller vorgesehenen Rückbau von **vier** bestehenden WEA im Windpark Frauenprießnitz, sich keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben haben und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das Vorhaben trägt keinen Beitrag an der Gesamtbelastung durch Lärm an den einzelnen Immissionsorten bei. Es werden keine artenschutzrechtlichen Belange und keine Schutzgebiete betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 30.03.2022


Tröbst
Amtsleiter